Absender:
Initiative Stadtnatur Leipzig
Oliver Löffler

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz
z.H. des Dienststellenleiters Herrn Bürkel
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
post@lds.sachsen.de

Leipzig, den 2.10.2022

Antrag auf fachaufsichtliche Prüfung der Verwaltungstätigkeit der Unteren Behörden der Stadt Leipzig bezüglich des Vorhabens Brückenneubau an der Gustav-Esche-Straße (Gustav-Esche-Brücke II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Beschwerde gegen die Genehmigungen zu Eingriffen in das Europäische FFH-Gebiet DE-4639-301 und SPA-Gebiet DE-4639-451 ein und fordern die zuständige Aufsichtsbehörde der Landesdirektion zu einer fachaufsichtlichen Prüfung des Verwaltungsvorgangs innerhalb der Stadt Leipzig auf. Es handelt sich um das Vorhaben Brückenneubau Gustav- Esche-Straße II. Am 1.8.2022 wurde mit der Baufeldfreimachung für das Vorhaben (bauzeitliche Umleitungsstrecke) begonnen. Eine organisatorisch-technische Zuordnung des zu verantwortenden Amtes ist leider nicht möglich, da nicht erkennbar ist, welche Behörde in welcher Sachlage die hier zu behandelnden Entscheidungen gebilligt bzw. veranlasst hat. Wir fügen dem Schreiben die von uns per Umweltinformationsgesetz eingeholten Unterlagen zum Vorhaben bei (Lageplan mit Darstellung der Flurstücke und Umgrenzung der betroffenen Waldflächen und FFH-Verträglichkeitsprüfung, Bioplan 2020). Der Genehmigungsbescheid wurde uns bisher trotz

Dem Ratsinformationssystem ist der Bau- und Finanzierungsbeschluss zum Ersatzneubau Gustav-Esche-Brücke II im Zuge der Gustav-Esche-Straße über den Nebenarm der Nahle zu entnehmen. [1] Aus der Vorlage geht auch hervor, dass „auf Forderung der Straßenverkehrsbehörde [der Verkehr] für alle Verkehrsarten während der Bauzeit lokal und wie im Bestand (2-streifige Umfahrung, ein Radfahrstreifen und ein gemeinsamer Rad-/Gehweg) aufrechtzuerhalten [ist], da Umleitungsstrecken im Gebiet nicht zur Verfügung stehen.“ Gemäß Planung wird nun eine bauzeitliche Umleitungsstrecke auf einer Länge von 165 m westlich der Gustav-Esche-Straße durch das FFH-Gebiet gebaut, die nach derzeitigem Stand mit der Entnahme von 47 Bäumen und der Inanspruchnahme von 1.770 m² des LRT 9160 verbunden ist.

Dieses Vorhaben kollidiert – trotz Vorliegen von anderslautenden FFH- und SPA-Verträglichkeitsprüfungen – mit den Regularien des BNatSchG, insbesondere hier §§ 19, 34, 35 ebenda. Das gegenständliche Vorhaben liegt außerdem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Leipziger Auwald“ [01_98_0302a (leipziger-auwald.de)]. Eine Befreiung gemäß § 8 von den Verboten der Schutzgebietsverordnung oder eine Erlaubnis

[1] https://ratsinformation.leipzig.de/allris_leipzig_public/vo020?VOLFDNR=2001799&refresh=false, abgerufen am 02.09.2022

nach § 5 der Schutzgebietsverordnung gemäß wurden nicht erteilt. Denn eine Verbändebeteiligung ist ebenfalls nicht erfolgt.

Der vorliegende Antrag auf eine fachaufsichtliche Prüfung möchte hier insbesondere folgende Punkte kritisch würdigen und dahingehend um Überprüfung bitten:

1. § 34 Abs. 1 BNatSchG bestimmt, dass Projekte vor Zulassung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines solchen vorliegenden FFH-Gebietes zu prüfen sind, wenn diese einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die vorliegende FFH-VP (Bioplan 2020 – siehe Anlage) ist fachlich defizitär. Es wird im Rahmen der Auswirkungsprognose der FFH-Verträglichkeitsprüfung lapidar behauptet, der Eingriff in den LRT 9160 sei nicht erheblich, weil an gleicher Stelle wieder aufgeforstet und eine Waldumbaumaßnahme von 0,3 ha durchgeführt werden. Dies entspricht nicht den fachlichen Standards der Bearbeitung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Bei der Beurteilung der Auswirkungen sind nachgeordnete Maßnahmen nicht mit heranzuziehen (siehe FFH-VP-Leitfaden, KifL).

Gemäß BfN (FFH-VP-INfo) sind Eichen-Hainbuchenwälder zudem „als kaum regenerierbar einzustufen, da eine Regeneration nur in historischen Zeiträumen (>150 Jahre) möglich ist (vgl. hierzu auch Bierhals et al. 2004:233). Dies begründet sich insbesondere damit, dass diese Bestände auf alten bis sehr alten Böden stocken. Bei einer geringen Zahl und hohen Isolation von Einzelbeständen als mögliche Ausbreitungszentren für eine (Wieder-)Besiedlung durch typische Arten ist eine Regeneration nur in unvollständiger Form zu erwarten." Die UNB hat grundsätzliche fachliche Standards verletzt, in dem sie die FFH-VP in dieser Form akzeptiert und nicht zurückgewiesen hat.

2. Darüber hinaus wurden weitere Standards zur Beurteilung der Erheblichkeit des Eingriffes durch das Gutachterbüro und damit auch durch die beteiligte UNB missachtet: Gemäß Fachkonvention (Lambrecht & Trautner 2007) zur Beurteilung der Erheblichkeit von Eingriffen gilt zunächst die Grundannahme, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I FFH-RL, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung ist. Abweichung von der Grundannahme sind möglich, wenn kumulativ 1. keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps (qualitativ-funktionale Besonderheiten) innerhalb der Eingriffsfläche vorhanden sind und 2. die für den jeweiligen Lebensraumtyp dargestellten Orientierungswerte nicht überschritten werden.

Laut Gebietsdaten zum FFH-Gebiet Leipziger Auensystem befinden sich im Gebiet insgesamt 5,47 ha des LRT 9610 (https://www.natura2000.sachsen.de/download/ffh/050E_VGD.pdf). Damit werden durch den Eingriff von 1.770 m² in den LRT alle Orientierungswerte sowie das 1 % Kriterium überschritten. Durch das Vorhaben (Gustav Esche-Brücke II) werden 1.770 m² des LRT 9160 in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme entspricht 3 % des LRT im Gebiet. Der Eingriff ist erheblich. Das Vorhaben bedarf damit einer Ausnahmeprüfung im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens.

3. Hinzu kommt die Nichtberücksichtigung der anderen Brückenbauwerke im Rahmen der FFH-VP, die wenn nicht dem Gutachterbüro so doch der UNB bekannt sein müssten. Es sind außerdem der schlechte Waldzustand und die Dürre als kumulative Wirkungen anzunehmen. Hinzu kommen kumulative Wirkungen mindestens durch die beiden anderen geplanten Brückenbauwerke an der Gustav-Eeche-Straße. Hier wäre noch ein interner Abgleich bezüglich weiterer Vorhaben, die den Auwald tangieren durch das Gutachterbüro, aber auch durch die Stadt Leipzig zu führen, um festzustellen, ob zusätzliche Eingriffe durch Straßenbau, Leitungsbau oder sonstige Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

An der geplanten Brücke über die Neue Luppe (Gustav-Esche-Brücke I) sind z.B. weitere Fällungen von 570 m² des LRT 9160 vorgesehen, auch diese Beeinträchtigung des LRT ist

schon für sich allein genommen erheblich (ebenfalls über 1 % des LRT). Die UNB hat die Nichtberücksichtigung der kumulativen Wirkungen des Gutachterbüros ebenfalls nicht beanstandet.

4. Es lässt sich keine Wertung der Behörde erkennen, die sich kritisch mit der Abwägung zwischen den tangierten Rechtsgütern, nämlich zwischen dem Schutz des FFH-Gebietes und der Gewährleistung der Verkehrssituation vor Ort befasst. Es ist darüber hinaus nicht erkennbar, welche zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Behörde zu dem Schluss kommen ließen, dass ein Eingriff in das genannte Schutzgebiet zur Gewährleistung einer örtlichen Umfahrung im engeren Sinne den Ansprüchen der Verhältnismäßigkeit bzw. den rechtlichen Anforderungen der Ausnahmevoraussetzungen des § 34 BNatSchG Abs. 3 Nr. 1 genügt. Außerdem sind auf Grund der erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes (Lebensraumtyp 9160) eine Alternativenprüfung durchzuführen und zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Es gilt zudem zunächst das Vermeidungsgebot des § 15 BNatSchG. Insbesondere erscheint die Abwägung nicht den Term des mildesten Mittels zu wahren. So wäre es dem Kfz-Verkehr zuzubilligen gewesen, das Areal großräumig während der Baumaßnahme umfahren zu müssen. Bei gänzlichem Fehlen von Annäherungs- und Abwägungswerten, wie die Behörde ihre Entscheidung zugunsten der Fällung und zum Nachteil einer anderweitigen Umfahrungsvariante getroffen hat, wird derzeit davon ausgegangen, dass diese ermessensfehlerhaft bzw. bezüglich des § 34 BNatSchG sogar rechtswidrig ergangen ist.

5. Darüber hinaus hat die Untere Naturschutzbehörde versäumt für die erheblichen Eingriffe durch eine Neubaumaßnahme innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Leipziger Auwald“ eine Befreiung von den Verboten oder Erlaubnis gemäß Schutzgebietsverordnung zu erteilen und die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen.

Fazit

Wir kommen zu dem Schluss, dass es zu illegalen Fällungen im Landschaftsschutzgebiet und einer Umweltstraftat nach § 19 BNatSchG durch erhebliche Beeinträchtigungen mindestens eines Lebensraumtyps[2] (LRT 9160) im FFH-Gebiet gekommen ist. Die Untere Naturschutzbehörde ist ihren behördlichen Pflichten sowohl hinsichtlich der fachlichen Beurteilung als auch hinsichtlich der erforderlichen behördlichen Tätigkeit bezüglich FFH-Gebiet und Landschaftschutzgebiet zu Lasten des FFH-Gebietes, des SPA-Gebietes und des Landschaftssschutzgebietes nicht nachgekommen. Nicht geprüft wurde von uns die Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes, diese ist aber in die fachaufsichtliche Prüfung selbstverständlich auch einzubeziehen.

Hinzu kommt die städtische Entscheidung (Abwägungsfehler) bezüglich des Vorrangs von Eingriffen für eine temporäre Umgehung vor den Belangen des Naturschutzrechts insbesondere europäischer Rechtsnormen (genauer Entscheidungsträger ist uns nicht bekannt, da uns der Genehmigungsbeschluss trotz UIG-Anfrage bisher nicht vorliegt, die Erstellung der Gutachten erfolgte im Auftrag des Verkehrs- und Tiefbauamtes der Stadt Leipzig VTA). Wir möchten zudem noch darauf verweisen, dass aufgrund der derzeitigen Weigerung der Stadt Leipzig, die Unterlagen der betreffenden Genehmigungsverfahren und Entscheidungen trotz einer dahingehenden UIG-Anfrage vom 31.08.2022 zur Verfügung zu stellen, ein noch tieferes Eingehen auf die materiell-rechtlichen Verstöße (noch) nicht möglich ist. Weitere Ausführungen bleiben daher vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

für die Initiative Stadtnatur Leipzig

Oliver Löffler

[2] die Auswirkungsprognose und Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausarten, die Schutzgegenstand im FFH-Gebiet sind und der Vogelarten die Schutzgegenstand im SPA-Gebiet sind, wurden von uns noch nicht geprüft. Hier könnten weitere erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 19 BNatSchG vorliegen. Diese Prüfung ist eine behördliche Aufgabe.